

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 137/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 24.11.2022
Bearbeiter: Hartmut Stern	Telefon: 07728 648 60

Beratungsfolge

Gemeinderat

05.12.2022

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Übernahme des Abwasserkanals "Auf den Höfen"

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.04.2021 und 18.10.2021 wird eine Übernahme des Abwasserkanals der Kanalgemeinschaft auf den Höfen in die Verantwortung der Gemeinde Niedereschach angeregt.

Im Schreiben vom 18.10.2021 wird zudem noch eine Entschädigung für die unterzeichnenden Anschlussnehmer gefordert.

Die Verwaltung hat die Sachverhalte eingehend geprüft und kann grundsätzlich eine Übernahme zustimmen.

Gründe hierfür sind:

Die Lage im Wasserschutzgebiet Zone 3 des Tiefbrunnen Schabenhäuser.

Der Schutz des Grundwassers, und damit einhergehend die regelmäßige Untersuchung des Kanalnetzes, sind vorrangig kommunale Aufgaben.

Die Erschließung neuer Baugrundstücke im Bereich auf den Höfen.

Durch immer mehr Anschlussnehmer wird die ursprüngliche Kanalgemeinschaft als Zweckgemeinschaft immer größer. Der damit verbundene Organisations- und Verwaltungsaufwand kann einzelnen Privatpersonen nicht mehr zugemutet werden.

Eine Entschädigung der Kanalgemeinschaft für die Übernahme des Kanals kann seitens der Gemeinde aus folgenden Gründen nicht erfolgen.

Bei der damaligen Gemeinschaftsaktion zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümern zum Anschluss an die Kanalisation wurden die Planung und Bauleitung des Projekts durch die Gemeinde durchgeführt. Die Grundstückseigentümer wiederum haben durch erhebliche Eigenleistungen (Ausheben und Verlegen der Gräben) sowie finanzielle Beiträge (gesamte Materialkosten) den Anschluss ermöglicht. Da die Maßnahme nach der Studie „Abwasserbeseitigung ländlicher Raum“ als sogenannte Verbandsmaßnahme eingestuft wurde, hat sich der Zweckverband zudem mit einer Förderung beteiligt. Grundsätzlich mussten die Anschlüsse beitragsrechtlich veranlagt werden (Kanal- und Klärbeitrag). Die jeweiligen Klärbeiträge konnten durch den Zuschuss des Zweckverbandes gedeckt werden, sodass keine Zahlung seitens der Grundstückseigentümer erfolgen musste. Für den Kanalbeitrag wurden die Regelungen des § 3 KAG i. V. m. § 227 AO angewendet, wonach Beitragsfestsetzungen wegen „unbilliger Härte“ erlassen werden können. Aufgrund der Eigenleistungen sowie finanziellen Anteilen der Grundstückseigentümer wurde

diese Regelung angewandt und die jeweiligen Beiträge erlassen, sodass auch hier keine Zahlungspflicht seitens der Grundstückseigentümern gefordert wurde. Dieses Vorgehen wurde in der Gemeinderatssitzung am 23.04.2001 beschlossen. Aus diesen Gründen wurden die damaligen Leistungen abgegolten und es besteht keine Grundlage für eine Kostenübernahme seitens der Gemeinde bei einer Übertragung des Kanals.

Die Übernahme des Kanals ist eine Einzelfallentscheidung, welche nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung durch die Verwaltung und dem Gemeinderat getroffen wird.

Nach Abstimmung mit der Kanalgemeinschaft ist diese mit einer Übernahme durch die Gemeinde auch ohne Entschädigungszahlung einverstanden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Niedereschach beschließt, den Privaten Abwasserkanal „Auf den Höfen“ zu übernehmen.

Eine Entschädigungszahlung an die Kanalgemeinschaft kann nicht gewährt werden.